

Ergänzende Bedingungen der Teutoburger Energie Netzwerk eG

Zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 Strom- bzw. GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge be-reithält.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen §§ 12,13 Strom- bzw. GasGVV

2.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.3. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.3 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

2.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.3 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.4 Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag nachberechnet oder vergütet.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 Strom- bzw. GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 Strom- bzw. GasGVV

4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-(Basis-)Lastschriftmandat
- Überweisung/Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
- Barzahlung zu leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

5. Zahlung und Verzug, § 17 Strom- bzw. GasGVV

5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 Strom- bzw. GasGVV

6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrund-

lage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Kündigung, § 20 Strom- bzw. GasGVV

7.1. Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Teutoburger Energie Netzwerk eG, Höhenweg 14, 49170 Hagen a.T.W., Telefon: 05401 8922-0; Fax: 05401 8922-59; E-Mail: info@ten-eg.de; www.ten-eg.de.

8.2 Der Datenschutzbeauftragte steht den Kunden für Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt zur Verfügung: Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG), Datenschutzbeauftragte(r), Höhenweg 14, 49170 Hagen a.T.W., Telefon: 05401 8922-0; Fax: 05401 8922-59; E-Mail: datenschutz@ten-eg.de.

8.3 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 b) DSGVO. Weitere Informationen sind zu finden unter www.ten-eg.de/datenschutz

Widerspruchsrecht des Kunden

Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 8 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerspruchsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2012.

Anlage 1:

Preisblatt zur Strom- bzw. GasGVV (gültig ab: 01. Januar 2019)

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen

(Abrechnung u. Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 Strom- bzw. GasGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je zusätzlicher Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

17,50 €

II. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen

(Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 Strom- bzw. GasGVV)

- Einbau/Ausbau Vorkassensystem

80,00 €

III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen

(Zahlung und Verzug, § 17 Strom- bzw. GasGVV)

- Zahlungserinnerung
- Mahnung
- Bearbeitungsgebühr Sperrung 1. Termin
- Bearbeitungsgebühr Sperrung 2. Termin
- Nachinkasso / Direktinkasso
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)

kostenfrei

2,50 €

10,00 €

10,00 €

54,00 €

2,50 €

IV. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen

(Einstellung u. Wiederaufnahme der Versorgung, §19 Strom- bzw. GasGVV)

- Unterbrechung der Versorgung
- Wiederherstellung der Versorgung:
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen

54,00 €

80,00 €

107,00 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 I BGB für Verbraucher: 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
 - gem. § 288 II BGB für Unternehmer: 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

nach Aufwand

49,00 €

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.